

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

**VERORDNUNG DER STADT KAUFBEUREN**  
**ÜBER DAS WASSERSCHUTZGEBIET IN DER STADT KAUFBEUREN,**  
**ORTSTEIL KLEINKEMNAT,**  
**FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG**  
**DES ORTSTEILES KLEINKEMNAT**

Vom 06.07.1976

Bekanntgemacht: 22. Juli 1976 (ABl. Nr. 14/1976)

Geändert durch Verordnung vom 21. November 2001 (ABl. Nr. 21/2001)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41, BayRS 753-1-U) folgende Verordnung:

## § 1

### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Kleinkemnat wird in der Stadt Kaufbeuren das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

## § 2

### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 233-Teil der Gemarkung Kleinkemnat. Er hat ein Ausmaß von rd. 130 m x 45 m.

- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 134-Teil und 233-Teil der Gemarkung Kleinkemnat.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 133-Teil, 134-Teil, 134/2-Teil, 135, 138-Teil, 232/3-Teil und 233-Teil der Gemarkung Kleinkemnat.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M = 1 : 5000 vom 3.4.1967 eingetragen. Der Lageplan kann bei der Stadt Kaufbeuren während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen - Gartenbau</b>			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	<b>verboten</b>	-	-
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	<b>verboten</b>		-
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserbehandlung	<b>verboten</b>		
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	<b>verboten</b>	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.5 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6 Gartenbaubetriebe zu errichten	<b>verboten</b>		-
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>	<b>verboten</b>		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche			
<b>3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</b>	<b>verboten</b>		
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist.	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	-	
3.6 Trockenaborte	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , ausgenommen als befristeter Zwischenzustand	
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	<b>verboten</b>	-	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	<b>verboten</b>		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10 Gasleitungen zu errichten	<b>verboten</b>		-
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>	<b>verboten</b>	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden.	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	<b>verboten</b>		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>	<b>verboten</b> , sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4 Wagenwaschen	<b>verboten</b>		
4.5 Zelt- und Badeplätze einrichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		<b>verboten</b> , soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	<b>verboten</b>		
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
<b>6. Betreten</b>	<b>verboten</b> , außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.07.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

#### Ausnahmen

(1) Die Stadt Kaufbeuren kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Kaufbeuren vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Kaufbeuren zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## § 6

### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### **Entschädigung**

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Kaufbeuren in Kraft.

**Anlage 1****Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2):**

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke  
Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzimprägnierungswerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststoff-Fabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.